

Studienbüro

Az. 3250

Laufende Nr. / Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
40 / 2024	1 – 6	JUS – 3250

Amtsblatt

der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung Studienbüro der Zentralen Hochschulverwaltung, Dürrenhofstraße 6, 90489 Nürnberg

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Studienbüro

Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: ohm-spo@th-nuernberg.de

**Satzung zur Änderung
der
Satzung zur Erhebung von Gebühren und Entgelten an der Technischen Hochschule Nürnberg
Georg Simon Ohm (OhmGebEntS)**

vom 18. Juni 2024

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 13 Abs. 7 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Änderungssatzung:

§ 1

Änderungen

Die Satzung zur Erhebung von Gebühren und Entgelten an Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (OhmGebEntS) vom 12. Dezember 2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 41; www.th-nuernberg.de) in der Fassung der Änderungssatzung vom 09. April 2024 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 17; www.th-nuernberg.de) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende neue Fassung:

„Inhaltsübersicht

Abschnitt 1	Allgemeines.....	4
§ 1	Satzungszweck und Geltungsbereich.....	4
§ 2	Definitionen.....	4
Abschnitt 2	Gebühren.....	5
Unterabschnitt 1	Gebührentatbestände und Allgemeines.....	5
§ 3	Gebührentatbestände.....	5
§ 4	Höhe und Fälligkeit der Gebühren.....	6
Unterabschnitt 2	Sonderregelungen für Servicegebühren für Internationale Studierende.....	7
§ 5	Servicegebühr.....	7
§ 6	Folgen der Nichtzahlung der Servicegebühr	8
§ 7	Rückerstattung der Servicegebühr.....	8
Unterabschnitt 3	Sonderregelungen für Studiengebühren für Internationale Studierende.....	8
§ 8	Gebührenpflicht für Internationale Studierende.....	8
§ 9	Gebührenhöhe und Fälligkeit	9
§ 10	Befreiung von den Studiengebühren für Internationale Studierende.....	9
§ 11	Sozialverträgliche Ausgestaltung	11

Unterabschnitt 4	Sonderregelungen zu den Gebühren für die Teilnahme an der Ohm International Summer School.....	11
§ 12	Lehrzulage nach Art. 57 Abs. 1 BayBesG bei der Ohm International Summer School.....	11
Abschnitt 3	Entgelte.....	12
§ 13	Entgelttatbestände	12
§ 14	Höhe und Fälligkeit der Entgelte	12
Abschnitt 4	Gemeinsame Vorschriften für Gebühren und Entgelte	13
§ 15	Absehen von Gebühren und Entgelten	13
§ 16	Abmilderung besonderer Härtefälle.....	14
§ 17	Dokumentationspflicht.....	15
§ 18	Gebührenbescheide.....	15
§ 19	Folgen der Nichtzahlung	15
Abschnitt 5	Schlussvorschriften	15
§ 20	Übergangsregelungen	16
§ 21	Inkrafttreten.....	17“

2. Das Anlagenverzeichnis erhält folgende neue Fassung:

„Anlagenverzeichnis

Anlage: Gebühren- und Entgeltverzeichnis.....	18
Sachverzeichnis (chronologisch).....	18
Stichwortverzeichnis (alphabetisch).....	18
Abkürzungsverzeichnis	18
Kostenverzeichnis	20“

3. In § 4 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „, sofern der jeweilige Gebührenbescheid im Einzelfall keine abweichende Regelung enthält, “ eingefügt.
4. In § 4 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „fällig“ die Wörter „, sofern der jeweilige Gebührenbescheid im Einzelfall keine abweichende Regelung enthält“ eingefügt.
5. In § 7 werden die Wörter „§§ 14 ff.“ durch die Wörter „§§ 10, 15 ff.“ ersetzt.
6. In § 8 Satz 1 werden die Wörter „können für Lehrangebote nach Art 77 BayHIG“ ersatzlos gestrichen.
7. In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „erfolgen“ die Wörter „, sofern der jeweils einschlägige Gebührenbescheid keine abweichende Regelungen enthält“ eingefügt.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) in Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Bundesinnenministeriums“ und vor dem Wort „am“ die Wörter „Am 1. Juli eines Jahres für das folgende Wintersemester und“ eingefügt.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Von der Gebührenpflicht wird befreit, wer eine Behinderung im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes besitzt, die sich erheblich studienerschwerend auswirkt.“
 - c) in Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „innerhalt“ durch das Wort „innerhalb“ ersetzt.
 - d) in Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 wird nach dem Wort „bis“ und vor dem Wort „im“ das Wort „zum“ eingefügt.
9. In Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 wird nach § 10 wird folgender neuer § 11 eingefügt:

„§ 11

Sozialverträgliche Ausgestaltung

- (1) ¹In den Fällen des Art. 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BayHIG und § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) Doppelbuchst. bb) dieser Satzung sind die erhobenen Gebühren sozialverträglich auszugestalten.
²Studienbewerberinnen und Studienbewerber sollen ungeachtet ihrer Vermögens- und

Einkommensverhältnisse grundsätzlich die Möglichkeit haben, ein Studium aufzunehmen.³ Je nach Grad der Bedürftigkeit können die Gebühren nach Art. 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BayHIG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) Doppelbuchst. bb) dieser Satzung für Personen aus sozial schwachen Verhältnissen oder mit besonderer Familiensituation, für Personen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, die sich erheblich studienerschwerend auswirkt oder für Personen aus Partnerländern der Entwicklungszusammenarbeit erlassen, gestundet oder ermäßigt werden.

(2) ¹Die Gründe der besonderen Härte nach Abs. 1 sind durch die Antragstellerin oder den Antragsteller unverzüglich schriftlich darzulegen und glaubhaft zu machen. ²Entsprechend erforderliche personenbezogene Daten sind anzugeben und die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(3) ¹Die nach Abs. 2 gewonnenen Daten dürfen auch zur Missbrauchskontrolle sowie zur Ahndung etwaigen Fehlverhaltens verwendet werden. ²Eine Verwendung der gewonnenen Daten und ausgewerteten Ergebnisse zu anderen Zwecken ist unzulässig.“

10. Die bisherigen §§ 11 bis 17 werden zu den §§ 12 bis 18.

11. In § 14 Abs. 3 (bisher § 13 Abs. 3) wird wie folgt neu gefasst: „Etwaige festgesetzte Entgelte für Angebote der Weiterbildung sind spätestens zu Beginn der Veranstaltung zu entrichten, soweit die jeweils einschlägige Rechnung keine abweichende Regelung enthält“

12. In § 15 Abs. 2 Satz 3 (bisher § 14 Abs. 2 Satz 3) werden die Wörter „§ 8 Abs. 2 und Abs. 3“ durch die Wörter „§ 16 Abs. 2 und Abs. 3“ ersetzt.

13. Nach § 18 (bisher § 17) wird folgender neuer § 19 eingefügt:

„§ 19

Folgen der Nichtzahlung von Gebühren und Entgelte

¹Soweit die §§ 1 bis 18 nichts anderes bestimmen, werden Gebühren- oder Entgeltadressatinnen oder -adressaten, die die fälligen Gebühren oder Entgelte nicht rechtzeitig oder nicht vollständig entrichtet haben, gemäß Art. 91 Nr. 4 BayHIG nicht immatrikuliert bzw. gemäß Art. 91 Abs. 2 i.V.m. Art. 91 Nr. 4 BayHIG zum Ende des laufenden Semesters exmatrikuliert. ²Maßgeblich ist insoweit der Zahlungseingang bei der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm. ³Für Veranstaltungen nach

dieser Satzung, die einer Immatrikulation nicht bedürfen, ist eine Teilnahme ausgeschlossen, wenn die entsprechenden Gebühren bzw. Entgelte nicht rechtzeitig entrichtet werden.“

14. Die bisherigen §§ 19 und 20 werden jetzt zu den §§ 20 und 21.

15. Die Tabelle „Kostenverzeichnis“ in der Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „§ 2“ werden durchgehend durch die Wörter „3“ ersetzt.
- b) Die Wörter „§ 1“ werden durchgehend durch die Wörter „§ 3“ ersetzt.
- c) Die Wörter „§ 5“ werden durchgehend durch die Wörter „§ 13“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 18. Juni 2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 24. Juni 2024.

Nürnberg, den 24. Juni 2024

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 40; www.th-nuern-berg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 28. Juni 2024 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.